

Brüssel, den 17. Mai 2021
(OR. en)

7541/21

PUBLIC 30
INF 75

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
MÄRZ 2021

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im März 2021 angenommenen Rechtsakte.¹²³

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten und Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, insbesondere:

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- einen Verweis auf das Protokoll über die Tagung des Rates, auf der der Rechtsakt angenommen wurde.

¹ Zur besseren Übersicht sind die Kurztitel, wie sie in den Tagesordnungen des Rates erscheinen, ebenfalls angegeben (in Kursivschrift).

² Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw., es sei denn, diese wurden im schriftlichen Verfahren angenommen.

³ Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter [Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) – Consilium](#).

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium](#).

Ist ein Dokument nicht unmittelbar verfügbar, so kann ein Antrag auf Zugang zu dem Dokument gestellt werden unter

<https://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/public-register/request-document-form/>

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter [Ratsprotokolle – Consilium](#)

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM MÄRZ 2021 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN	
Schriftliches Verfahren vom 1. März 2021	CM 1998/21
<i>Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum eingesetzten Gemeinsamen EWR-Ausschuss in Bezug auf die Änderung von Kapitel IIa und der Anhänge I und II des Protokolls 10 zum EWR-Abkommen über die Vereinfachung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr zu vertretenden Standpunkts</i> Beschluss (EU) 2021/393 des Rates vom 1. März 2021 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum eingesetzten Gemeinsamen EWR-Ausschuss in Bezug auf die Änderung von Kapitel IIa und der Anhänge I und II des Protokolls 10 zu diesem Abkommen über die Vereinfachung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr zu vertretenden Standpunkts ABl. L 77 vom 5.3.2021, S. 27-28	5660/21 5661/21
Erklärung der Kommission	CM 1998/21
Die Kommission ist der Auffassung, dass der Beschluss des Rates an die Kommission gerichtet werden sollte, und hält daher die Änderungen an Artikel 2 für unangebracht. Das Vorbringen des Standpunkts der Union in einem durch ein Abkommen eingesetzten Gremium stellt einen Akt der Vertretung der Union nach außen dar, der gemäß Artikel 17 Absatz 1 EUV ein institutionelles Vorrecht der Kommission ist. Die Kommission behält sich all ihre Rechte in dieser Hinsicht vor.	

Schriftliches Verfahren vom 1. März 2021	CM 1990/21
Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen zwischen der Europäischen Union und Ägypten, Algerien, Argentinien, Armenien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Israel, Jordanien, Kolumbien, Libanon, Marokko, Tunesien und der Türkei über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden dieser Drittländer	6153/21 + ADD 1
Erklärung Zyperns	CM 1990/21
Zypern lehnt die Aufnahme der Türkei in die Liste der Drittstaaten, mit denen Verhandlungen geführt werden, entschieden ab. Trotz der wiederholten Forderungen der EU, ihren Verpflichtungen nachzukommen, setzt die Türkei ihre diskriminierende Politik gegenüber der Republik Zypern fort und weigert sich, mit den zyprischen Behörden in allen Bereichen zusammenzuarbeiten. Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) hat unlängst in seinen Schlussfolgerungen zur Erweiterung vom Juni 2019 erneut bekräftigt, dass der Zusammenarbeit der Türkei im Bereich Justiz und Inneres mit allen EU-Mitgliedstaaten nach wie vor große Bedeutung beigemessen wird. Insbesondere in Bezug auf die Zusammenarbeit in Strafsachen hat auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in der Rechtssache <u>Guzulyurtlu u.a./Zypern und die Türkei</u> (Entscheidung vom 29.1.2019, Antragsnummer 36925/07) festgestellt, dass die Türkei sich weigert, mit Zypern zusammenzuarbeiten, indem er befand, dass die Türkei nicht die geringsten Anstrengungen unternommen hat, um ihrer Verpflichtung, mit Zypern im Hinblick auf eine wirksame Untersuchung der Ermordung der Angehörigen der Antragsteller zu kooperieren, nachzukommen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung der Türkei zur wirksamen justiziellen Zusammenarbeit mit allen Mitgliedstaaten nach wie vor eine der nicht erfüllten Benchmarks des Fahrplans des Landes zur Visaliberalisierung ist. Aus allen oben genannten Gründen und angesichts der andauernden schwerwiegenden Verstöße der Türkei gegen ihre Verpflichtungen gegenüber der EU und deren Mitgliedstaaten lehnt Zypern die Aufnahme der Türkei in die Liste der Drittstaaten entschieden ab. Zypern erwartet, dass all dies im Verlauf der Verhandlungen gebührend berücksichtigt wird, damit die Haltung der Türkei die Vorrechte der Republik Zypern als EU-Mitgliedstaat in keiner Weise beeinträchtigt. Darüber hinaus fordert Zypern die Kommission auf, die Frage der inakzeptablen mangelnden Zusammenarbeit der Türkei mit Zypern in den Bereichen Justiz und Inneres im Verlauf der kommenden Verhandlungen weiterhin zur Sprache zu bringen.	

Schriftliches Verfahren vom 1. März 2021	CM 1951/21
<i>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms „Zoll“ für die Zusammenarbeit im Zollwesen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1294/2013</i> Standpunkt (EU) Nr. 2/2021 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf die Annahme der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms „Zoll“ für die Zusammenarbeit im Zollwesen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 – Vom Rat am 1. März 2021 angenommen ABl. C 86 vom 12.3.2021, S. 1-17	5265/21
Standpunkt (EU) Nr. 2/2021 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms „Zoll“ für die Zusammenarbeit im Zollwesen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 – Vom Rat am 1. März 2021 angenommen – Begründung des Rates ABl. C 86 vom 12.3.2021, S. 18-19	5265/21 ADD 1
Schriftliches Verfahren vom 2. März 2021	CM 1959/21
<i>Beschluss und Durchführungsverordnung des Rates über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße</i> Beschluss (GASP) 2021/372 des Rates vom 2. März 2021 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/1999 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße ABl. L 71I vom 2.3.2021, S. 6-9	6398/21
Durchführungsverordnung (EU) 2021/371 des Rates vom 2. März 2021 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1998 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße ABl. L 71I vom 2.3.2021, S. 1-5	6400/21
Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2020/1999 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2021/372 des Rates, und der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/371 des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße unterliegen 2021/C 74/01 ABl. C 74 vom 3.3.2021, S. 1-1	6442/21 + COR 1

Schriftliches Verfahren vom 4. März 2021	CM 1994/21
<i>Beschluss und Durchführungsverordnung des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine</i> Beschluss (GASP) 2021/394 des Rates vom 4. März 2021 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine ABl. L 77 vom 5.3.2021, S. 29-34	6335/21
Durchführungsverordnung (EU) 2021/391 des Rates vom 4. März 2021 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine ABl. L 77 vom 5.3.2021, S. 2-7	6338/21
Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/119/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2021/394 des Rates, und nach der Verordnung (EU) Nr. 208/2014, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/391 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine unterliegen ABl. C 76 vom 5.3.2021, S. 11-12	6345/21
Schriftliches Verfahren vom 4. März 2021	CM 1922/21
Standpunkt der Union, dass das Vereinigte Königreichs als Beobachter zum Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite und zur Sektorvereinbarung über Exportkredite für zivile Luftfahrzeuge aufgenommen werden kann	6079/21 REV 1
Schriftliches Verfahren vom 4. März 2021	CM 1823/21
Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten – Zweit Antrag Nr. 03/c/01/21	5689/21

Schriftliches Verfahren vom 5. März 2021	CM 2101/21
<i>Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union auf dem 14. Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vom 7. bis 12. März 2021 in Kyoto (Japan) zur Erklärung von Kyoto „Die Verbrechensverhütung, die Strafrechtspflege und die Rechtsstaatlichkeit voranbringen: Auf dem Weg zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ zu vertretenden Standpunkt</i> Beschluss (EU) 2021/430 des Rates vom 5. März 2021 über im Namen der Europäischen Union auf dem 14. Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vom 7. bis 12. März 2021 in Kyoto (Japan) zur Erklärung von Kyoto „Die Verbrechensverhütung, die Strafrechtspflege und die Rechtsstaatlichkeit voranbringen: Auf dem Weg zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ zu vertretenden Standpunkt ABl. L 86 vom 12.3.2021, S. 2-4	6456/21 + ADD 1
Schriftliches Verfahren vom 5. März 2021	CM 2081/21
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung für Maßnahmen zur Beseitigung der 2019-2020 bei der thematischen Evaluierung der nationalen Strategien der Mitgliedstaaten für ein integriertes Grenzmanagement festgestellten Mängel	6271/21
Schriftliches Verfahren vom 5. März 2021	CM 2080/21 + COR 1
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch die Slowakei festgestellten Mängel	6269/21
Schriftliches Verfahren vom 5. März 2021	CM 2079/21 + COR 1
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Schweden festgestellten Mängel	6266/21

Schriftliches Verfahren vom 5. März 2021	CM 2064/21
Schlussfolgerungen des Rates zu einer verstärkten Anwendung der Grundrechtecharta in der Europäischen Union	6437/21 REV 1
Erklärung Ungarns	CM 2064/21
Ungarn kann die endgültige Kompromissfassung der Schlussfolgerungen des Rates zu einer verstärkten Anwendung der Charta der Grundrechte in der Europäischen Union unterstützen. Diese Unterstützung kann jedoch nicht dahingehend ausgelegt werden, dass Ungarn mit dem jährlichen Zyklus zur Überprüfung der Rechtsstaatlichkeit, auf den in Nummer 2 der Schlussfolgerungen des Rates Bezug genommen wird, oder den damit implizierten jährlichen Berichten über die Rechtsstaatlichkeit einverstanden ist. Wie Ungarn sowohl im Dialog mit der Kommission als auch im Rat mehrfach erklärt hat, gibt der jährliche Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit Anlass zu Bedenken hinsichtlich seiner Objektivität, Quellen und Methodik. Ungarn bekräftigt ferner seinen Standpunkt, dass die jährlichen Rechtsstaatlichkeitsdialoge im Rat nicht auf Grundlage der jährlichen Berichte der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit geführt werden sollten.	
Erklärung der Republik Polen	CM 2064/21
Punkt 18 Schlussfolgerungen des Rates zu einer verstärkten Anwendung der Grundrechtecharta in der Europäischen Union Was die Schlussfolgerungen des Rates zu einer verstärkten Anwendung der Charta der Grundrechte in der Europäischen Union betrifft, so ist die Gleichheit von Frauen und Männern als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen an den Stellen in den Schlussfolgerungen, in denen auf „Geschlecht“ Bezug genommen wird, dies in der Bedeutung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 und 10 AEUV auslegen. Mit dieser Klarstellung akzeptiert Polen den Vorschlag für Schlussfolgerungen des Rates zu einer verstärkten Anwendung der Grundrechtecharta in der Europäischen Union.	

Schriftliches Verfahren vom 5. März 2021	CM 2049/21
Durchführungsbeschluss und Durchführungsverordnung des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Jemen Durchführungsbeschluss (GASP) 2021/398 des Rates vom 5. März 2021 zur Durchführung des Beschlusses 2014/932/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Jemen ABl. L 77I vom 5.3.2021, S. 3-4	6653/21 + ADD 1
Durchführungsverordnung (EU) 2021/397 des Rates vom 5. März 2021 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1352/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Jemen ABl. L 77I vom 5.3.2021, S. 1-2	6655/21 + ADD 1
Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/932/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1352/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Jemen unterliegen 2021/C 78/03 ABl. C 78 vom 8.3.2021, S. 30-30	CM 2047/21 REV 1
Schriftliches Verfahren vom 5. März 2021	CM 2035/21
Gemeinsame Erklärung zur Konferenz über die Zukunft Europas	6567/21
Schriftliches Verfahren vom 5. März 2021	CM 1909/21
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/91 und (EU) 2021/92 hinsichtlich bestimmter vorläufiger Fangmöglichkeiten für 2021 in Unionsgewässern und Nicht-Unionsgewässern Verordnung (EU) 2021/406 des Rates vom 5. März 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/91 und (EU) 2021/92 hinsichtlich bestimmter vorläufiger Fangmöglichkeiten für 2021 in Unionsgewässern und Nicht-Unionsgewässern ABl. L 81 vom 9.3.2021, S. 1-14	6207/21

Schriftliches Verfahren vom 5. März 2021	CM 1868/21
Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Union in den Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zur Vereinbarung der Fangmöglichkeiten für gemeinsam genutzte Bestände für das Jahr 2021 und für bestimmte Tiefseebestände für die Jahre 2021 und 2022 zu vertretenden Standpunkts	6414/21
Erklärung Belgiens, Frankreichs, Irlands, der Niederlande, Polens und Spaniens zu den bilateralen Konsultationen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich 2021	CM 1868/21
Wir danken dem Vorsitz für den überarbeiteten Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Union in den Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zur Vereinbarung der Fangmöglichkeiten für gemeinsam genutzte Bestände für das Jahr 2021 und für bestimmte Tiefseebestände für die Jahre 2021 und 2022 zu vertretenden Standpunkts; dieser Vorschlag entspricht voll und ganz den Standpunkten, die die für Fischerei zuständigen Ministerinnen und Minister auf der Videokonferenz vom 22. Februar zum Ausdruck gebracht haben. Uns allen ist vollkommen bewusst, dass diese neuen Konsultationen komplex und schwierig sind, und wir würdigen die Arbeit des Vorsitzes, der bei dieser ersten Runde der Konsultationen die Federführung übernommen hat, sowie die Tatsache, dass die Kommission die Mitgliedstaaten in vollem Umfang einbezogen hat. Wir möchten auch hervorheben, dass es immens wichtig ist, eine Einigung zu erzielen, die die Interessen der Europäischen Union und unserer Fischereisektoren schützt und insbesondere gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle gewährleistet. Wir sind der Auffassung, dass die außergewöhnlichen Umstände, unter denen die jährlichen Konsultationen 2021 stattfinden, keinen Präzedenzfall für künftige Jahre darstellen dürfen. Angesichts der Bedeutung dieser Konsultationen für die Europäische Union, die Mitgliedstaaten und die Fischerei sollten die Vorbereitungen für die bilateralen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich ab den Fangmöglichkeiten für 2022 normaler ablaufen. Hierzu zählt, dass im Rat ein konkreter Standpunkt der Union mit detaillierteren Zahlen zu den vorgeschlagenen Fangmöglichkeiten für jeden Bestand festgelegt wird, der vor Beginn der Verhandlungen auf Ministerebene validiert werden sollte.	
Schriftliches Verfahren vom 8. März 2021	CM 2132/21
Schlussfolgerungen des Rates zum Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2021	6240/1/21 REV 1
Schriftliches Verfahren vom 8. März 2021	CM 2130/21
Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung der Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Rechtsberufe	6377/21

Schriftliches Verfahren vom 8. März 2021	CM 2074/21
Schlussfolgerungen des Rates zur dauerhaften Fortsetzung des EU-Politikzyklus zur Bekämpfung der organisierten und schweren internationalen Kriminalität: EMPACT 2022 +	6481/21
Schriftliches Verfahren vom 9. März 2021	CM 2157/21
<i>Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Verwaltungsausschuss für das Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR in Bezug auf den Vorschlag zur Änderung des Übereinkommens zu vertreten ist</i> Beschluss (EU) 2021/463 des Rates vom 9. März 2021 über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR eingesetzten Verwaltungsausschuss in Bezug auf die Änderungen jenes Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt ABl. L 95 vom 18.3.2021, S. 1-7	6130/21
Schriftliches Verfahren vom 9. März 2021	CM 2148/21
Gemeinsamer Beschäftigungsbericht 2021	5945/1/21 REV 1 + 5945/21 ADD 1 REV 1
Schriftliches Verfahren vom 9. März 2021	CM 2134/21
<i>Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen</i> Richtlinie (EU) 2021/555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen ABl. L 115 vom 6.4.2021, S. 1-25	PE 56/1/20 REV 1
Schriftliches Verfahren vom 10. März 2021	CM 1978/21
Möglicher künftiger Rahmen für die Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer zwischen der EU und der Volksrepublik China	6351/21
Schriftliches Verfahren vom 11. März 2021	CM 2205/21
Unterzeichnung der Erklärung und Entschliebung der Ministerinnen und Minister im Namen der EU anlässlich der 8. Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa (14.-15. April 2021 in Bratislava, Slowakei)	6508/21
Schriftliches Verfahren vom 11. März 2021	CM 2150/21
Äthiopien – Schlussfolgerungen des Rates	5782/21

Schriftliches Verfahren vom 12. März 2021	CM 2235/21
Beschluss des Rates zur weiteren Verlängerung der mit dem Beschluss (EU) 2020/430 eingeführten befristeten Ausnahme von der Geschäftsordnung des Rates angesichts der durch die COVID-19-Pandemie in der Union verursachten Reisebehinderungen Beschluss (EU) 2021/454 des Rates vom 12. März 2021 zur weiteren Verlängerung der mit dem Beschluss (EU) 2020/430 eingeführten befristeten Ausnahme von der Geschäftsordnung des Rates angesichts der durch die COVID-19-Pandemie in der Union verursachten Reisebehinderungen ABl. L 89 vom 16.3.2021, S. 15-16	6766/21
Schriftliches Verfahren vom 12. März 2021	CM 2227/21
Standpunkt der Europäischen Union für die 6. Tagung des Assoziationsrates EU-Georgien (Brüssel, 16. März 2021)	6747/21
Schriftliches Verfahren vom 12. März 2021	CM 2117/21
Beschluss und Durchführungsverordnung des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen Beschluss (GASP) 2021/448 des Rates vom 12. März 2021 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ABl. L 87 vom 15.3.2021, S. 35-45	5891/21
Durchführungsverordnung (EU) 2021/446 des Rates vom 12. März 2021 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ABl. L 87 vom 15.3.2021, S. 19-28	5893/21
Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen 2021/C 87/02 ABl. C 87 vom 15.3.2021, S. 3-4	5894/21

<i>Beschluss und Verordnung des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten</i> Beschluss (GASP) 2021/449 des Rates vom 12. März 2021 zur Aufhebung des Beschlusses 2011/172/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten ABl. L 87 vom 15.3.2021, S. 46-46	6320/21
Verordnung (EU) 2021/445 des Rates vom 12. März 2021 zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 270/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten ABl. L 87 vom 15.3.2021, S. 17-18	6322/21
Schriftliches Verfahren vom 12. März 2021	CM 2108/21 REV 1
<i>Empfehlung des Rates zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma</i> Empfehlung des Rates vom 12. März 2021 zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma ABl. C 93 vom 19.3.2021, S. 1-14	ST 6070/21
Erklärung Polens zur Empfehlung des Rates zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma	CM 2108/21 REV 1
Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen an den Stellen in der Empfehlung, in denen auf „Geschlecht“ Bezug genommen wird, dies in der Bedeutung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 AEUV auslegen.	

Schriftliches Verfahren vom 12. März 2021	CM 1940/21
Schlussfolgerungen des Rates zur durchgängigen Berücksichtigung des Alterns in der öffentlichen Politik	6463/2/21 REV 2
Erklärung Ungarns zu den Schlussfolgerungen des Rates zur durchgängigen Berücksichtigung des Alterns in der öffentlichen Politik	CM 1940/21
Ungarn unterstützt uneingeschränkt die Ziele der Schlussfolgerungen des Rates, die auf einen sehr wichtigen Aspekt des demografischen Wandels, nämlich die Alterung der Bevölkerung, aufmerksam machen. Der Entwurf der Schlussfolgerungen bietet einen umfassenden horizontalen Überblick über dieses Phänomen, wobei viele geeignete politische Maßnahmen vorgeschlagen werden, die eine echte Berücksichtigung des Alterns ermöglichen. Nummer 44 des Textes lautet derzeit wie folgt: „einen altersintegrierten Ansatz ZU VERFOLGEN, bei dem das Altern auch rechtbasiert und mit Blick auf den gesamten Lebenszyklus betrachtet wird, wobei die unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen und Männern in ihrer Vielfalt in einer offenen Gesellschaft für alle Altersgruppen berücksichtigt und angesprochen werden und der duale Ansatz der durchgängigen Berücksichtigung des Alterns beachtet wird: die Alterung der Bevölkerung mit der Verantwortung für die Gesellschaft, sich auf die individuellen Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger vorzubereiten und sich darauf einzustellen, und zwar während ihres gesamten Lebens; ein aktives, gesundes Altern weiter zu fördern und zu ermöglichen;“ Ungarn legt den Begriff „Vielfalt“ in diesem Absatz so aus, dass er sich auf die Bedürfnisse von Frauen und Männern bezieht.	
Erklärung Polens zu den Schlussfolgerungen zur durchgängigen Berücksichtigung des Alterns in der öffentlichen Politik	CM 1940/21
Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen an den Stellen in den Schlussfolgerungen, in denen auf „Geschlecht“ Bezug genommen wird, dies in der Bedeutung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 AEUV auslegen.	
Schriftliches Verfahren vom 15. März 2021	CM 2273/21
<i>Stärkung der Handelssicherheit und der Handelserleichterung zwischen der EU und China</i> Strategischer Rahmen für die Zusammenarbeit im Zollwesen 2021-2024 zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Volksrepublik China	6633/21
Schriftliches Verfahren vom 15. März 2021	CM 2267/21
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht 25/2020 des Europäischen Rechnungshofs „Kapitalmarktunion – Langsamer Start in Richtung eines ehrgeizigen Ziels“	6651/21

Schriftliches Verfahren vom 15. März 2021	CM 2215/21
Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Strategie der Union für nachhaltige Chemikalien: Zeit für Ergebnisse“	6695/21
Erklärung Belgiens	CM 2215/21
Belgien begrüßt die Annahme der Schlussfolgerungen des Rates zur Strategie für nachhaltige Chemikalien und dankt dem portugiesischen Vorsitz für die Arbeit, die geleistet wurde, um dieses wichtige Ziel zu erreichen. Es ist außerordentlich wichtig, dass Leitlinien vorliegen, die die wirksame und rechtzeitige Umsetzung der Chemikalienstrategie sicherstellen und mit denen wir ein starkes politisches Signal in die EU und an Drittstaaten senden, dass wir bereit und fest entschlossen sind, ein hohes Maß an Schutz der Umwelt und der Gesundheit der Menschen, insbesondere der gefährdeten Gruppen unserer Bevölkerung, zu erreichen. Wir beklagen allerdings, dass es keine Leitlinien gibt für die Produktion schädlicher Chemikalien, die ausschließlich für die Ausfuhr bestimmt und die in der EU nicht mehr zugelassen sind. Belgien möchte bei dieser Gelegenheit betonen, dass es die Pläne, die die Kommission hierzu angekündigt hat, voll und ganz unterstützt. Wir möchten es jedoch nicht bei einer bloßen politischen Ankündigung belassen, sondern den grundsätzlich ethischen Charakter dieser Maßnahme hervorheben und wir werden die diesbezüglichen Entwicklungen aufmerksam verfolgen. Wir bedauern auch, dass es keinen Hinweis auf die Verfügbarkeit von Alternativen zu PFAS gibt. Wir erklären daher abermals, dass wir für ein Verbot von PFAS sind, ausgenommen bei bestimmten spezifischen Verwendungszwecken, die nachweislich für die Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, und sofern und solange keine Alternative zur Verfügung steht. Schließlich bekräftigen wir, dass Belgien ein Interesse daran hat, dass die Umsetzung dieser Strategie überwacht wird. Wir werden aktiv an allen Diskussionsforen teilnehmen und uns an allen Maßnahmen beteiligen, die ergriffen werden, um die angestrebte Nachhaltigkeit und Sicherheit im Bereich Chemikalien zu erreichen und eine schadstofffreie Umwelt zu gewährleisten.	

Schriftliches Verfahren vom 16. März 2021	CM 2300/21
<i>Beschluss des Rates zur Ernennung eines Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses</i> Beschluss (EU) 2021/465 des Rates vom 16. März 2021 zur Ernennung eines Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ABl. L 94 vom 18.3.2021, S. 3-4	6366/21
Schriftliches Verfahren vom 16. März 2021	CM 2277/21
<i>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“</i> Standpunkt (EU) Nr. 3/2021 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 – Vom Rat am 16. März 2021 angenommen (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. C 124 vom 9.4.2021, S. 1-34	6789/20
Standpunkt (EU) Nr. 3/2021 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/2240 – Begründung des Rates ABl. C 124 vom 9.4.2021, S. 35-37	6789/20 ADD 1
Schriftliches Verfahren vom 16. März 2021	CM 2274/21
<i>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Betrugsbekämpfungsprogramms der Union</i> Standpunkt (EU) Nr. 7/2021 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Betrugsbekämpfungsprogramms der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 250/2014 – Vom Rat am 16. März 2021 angenommen ABl. C 137 vom 19.4.2021, S. 1-14	5330/1/21 REV 1
Begründung des Rates: Begründung des Rates: Standpunkt (EU) Nr. 7/2021 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Betrugsbekämpfungsprogramms der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 50/2014 ABl. C 137 vom 19.4.2021, S. 15-16	5330/21 ADD 1 + COR1
Schriftliches Verfahren vom 16. März 2021	CM 2264/21
<i>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds</i> Standpunkt (EU) Nr. 5/2021 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 – Vom Rat am 16. März 2021 angenommen (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. C 131 vom 14.4.2021, S. 1-26	6748/20

Begründung des Rates: Standpunkt (EU) Nr. 5/2021 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 ABl. C 131 vom 14.4.2021, S. 27-29	6748/20 ADD 1
Schriftliches Verfahren vom 16. März 2021	CM 2262/21
<i>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von „Horizont Europa“</i> Standpunkt (EU) Nr. 8/2021 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 – Vom Rat am 16. März 2021 angenommen (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. C 146 vom 23.4.2021, S. 1-68	7064/20
Begründung des Rates: Standpunkt (EU) Nr. 8/2021 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 ABl. C 146 vom 23.4.2021, S. 69-71	7064/20 ADD1 + COR1
Erklärung des Rates	6692/21 ADD 1
Der Rat fordert die Kommission auf, den Rat im Einklang mit Artikel 218 AEUV während der Verhandlungen über Abkommen zur Assoziierung von Drittländern mit Unionsprogrammen – einschließlich des Rahmenprogramms der EU für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ – in größtmöglichem Maße einzubeziehen. Zu diesem Zweck kann der Rat gemäß Artikel 218 Absatz 4 AEUV einen Sonderausschuss bestellen; die Verhandlungen – auch in Bezug auf Gestaltung und Inhalt solcher Abkommen – werden im Benehmen mit diesem Ausschuss geführt. In diesem Zusammenhang weist der Rat erneut auf den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den EU-Organen gemäß Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 EUV und die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU zu Artikel 218 Absatz 4 AEUV hin, nach der die Kommission dem Sonderausschuss rechtzeitig vor den Verhandlungen alle Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen muss, die er zur Verfolgung des Ablaufs der Verhandlungen benötigt, um sich zu den Verhandlungen eine Meinung bilden und äußern zu können; hierzu gehören die während der gesamten Verhandlungen von den anderen Parteien verlautbarten Zielsetzungen und eingenommenen Standpunkte. ¹ Der Rat weist darauf hin, dass, wenn bereits Abkommen zur Assoziierung von Drittländern mit Unionsprogrammen bestehen und sie eine ständige Ermächtigung der Kommission zur Festlegung besonderer Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme der einzelnen Länder an einem bestimmten Programm umfassen und wenn die Kommission bei dieser Aufgabe von einem Sonderausschuss unterstützt wird, die Kommission während des Verhandlungsprozesses systematisch im Benehmen mit diesem Sonderausschuss handeln muss, beispielsweise durch Übermittlung von Textentwürfen im Vorfeld der Sitzungen mit den	

einschlägigen Drittländern und durch regelmäßige Unterrichtungen und Nachbesprechungen. Wenn bereits Abkommen zur Assoziierung von Drittländern mit Unionsprogrammen bestehen, aber kein Sonderausschuss vorgesehen ist, sollte die Kommission nach Auffassung des Rates während des Verhandlungsprozesses bei der Festlegung der besonderen Voraussetzungen und Bedingungen für die Assoziierung mit Horizont Europa in ähnlich systematischer Weise mit dem Rat und seinen Vorbereitungsgremien zusammenarbeiten. Siehe Urteil vom 16. Juli 2015 in der Rechtssache C-425/13, Kommission gegen Rat, EU:C:2015:483, Randnummer 66.	
Erklärung des Rates zu Artikel 5	6692/21 ADD 1
Der Rat erinnert daran, dass aus Artikel 179 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 182 Absatz 1 AEUV hervorgeht, dass die Union nur ein einziges mehrjähriges Rahmenprogramm annehmen kann, <u>in dem alle Tätigkeiten der Union auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung festgelegt sind</u>. Der Rat ist daher der Ansicht, dass es sich bei dem Europäischen Verteidigungsfonds, der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung zur Einrichtung des Forschungsrahmenprogramms der Union „Horizont Europa“ – das die Tätigkeiten dieses Fonds sowohl auf dem Gebiet der Forschung als auch der technologischen Entwicklung abdeckt – genannt wird, um ein spezifisches Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms im Sinne des Artikels 182 Absatz 3 AEUV handelt und der Fonds in den Anwendungsbereich der Verordnung zur Einrichtung dieses Rahmenprogramms fällt.	
Gemeinsame politische Erklärung zur Wiederverwendung freigegebener Mittel im Zusammenhang mit Horizont Europa	6692/21 ADD 2
In der Gemeinsamen Erklärung zur Wiederverwendung freigegebener Mittel im Zusammenhang mit dem Forschungsprogramm¹ sind das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission übereingekommen, für das Forschungsprogramm Mittel für Verpflichtungen wieder einzusetzen, die dem Betrag an freigegebenen Mitteln in Höhe von bis zu 0,5 Mrd. EUR (zu Preisen von 2018) im Zeitraum 2021-2027 entsprechen, der sich aus der vollständigen oder teilweisen Nichtumsetzung von Projekten des Rahmenprogramms „Horizont Europa“ oder seines Vorgängers „Horizont 2020“ ergibt, wie dies in Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung vorgesehen ist. Unbeschadet der Befugnisse der Haushaltsbehörde und der Befugnisse der Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans einigen sich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission auf die folgende vorläufige Aufteilung dieses Betrags: – 300 000 000 EUR zu konstanten Preisen von 2018 für das Cluster „Digitalisierung, Industrie und Raumfahrt“, insbesondere für die Quantenforschung; – 100 000 000 EUR zu konstanten Preisen von 2018 für das Cluster „Klima, Energie und Mobilität“; und – 100 000 000 EUR zu konstanten Preisen von 2018 für das Cluster „Kultur, Kreativität und inklusive Gesellschaft“. ¹ ABl. C 444I vom 22.12.2020, S. 3.	

Erklärung der Kommission zu Erwägungsgrund 47	6692/21 ADD 3
Die Kommission beabsichtigt, den Haushalt des EIC-Accelerators so einzusetzen, dass sichergestellt ist, dass die Unterstützung aus dem EIC-Accelerator für KMU, darunter für Start-up-Unternehmen, die nur in Form von Finanzhilfe erfolgt, im Einklang mit Artikel 48 Absatz 1 und Erwägungsgrund 47 der Verordnung über „Horizont Europa“ jener entspricht, die aus dem Haushalt des KMU-Instruments des Programms „Horizont 2020“ bereitgestellt wird.	
Erklärung der Kommission zu Artikel 6	6692/21 ADD 3
Auf Anfrage beabsichtigt die Kommission einen Meinungs austausch mit dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments über i) die Liste der potenziellen Kandidaten für Partnerschaften auf der Grundlage der Artikel 185 und 187 AEUV, die Gegenstand von Folgenabschätzungen (in der Anfangsphase) sein werden; ii) die Liste vorläufiger Aufträge, die von den Auftragsbeiräten ermittelt wurden; iii) die Ergebnisse des Strategieplans vor seiner förmlichen Annahme, und (iv) sie wird im Zusammenhang mit den Arbeitsprogrammen stehende Unterlagen vorlegen und teilen.	
Erklärung der Kommission zu Ethik/Stammzellforschung – Artikel 19	6692/21 ADD 3
Für das Rahmenprogramm „Horizont Europa“ schlägt die Europäische Kommission vor, die ethischen Fragen hinsichtlich einer Förderfähigkeit von Forschungsarbeiten mit humanen embryonalen Stammzellen genauso zu behandeln wie im Rahmenprogramm „Horizont 2020“. Die Europäische Kommission schlägt dies vor, da sie anhand ihrer Erfahrungen auf diesem sehr vielversprechenden Wissenschaftsgebiet eine verantwortungsvolle Vorgehensweise entwickelt hat, die sich bei einem Forschungsprogramm, an dem Forscher aus vielen Ländern mit unterschiedlichsten rechtlichen Rahmenbedingungen teilnehmen, als zufriedenstellend erwiesen hat. 1. Das Rahmenprogramm „Horizont Europa“ schließt drei Forschungsgebiete ausdrücklich von der Förderung durch die Union aus: – Forschungstätigkeiten zum Klonen von Menschen zu Reproduktionszwecken, – Forschungstätigkeiten zur Veränderung des Erbguts des Menschen, durch die solche Änderungen vererbbar werden könnten, – Forschung zur Züchtung menschlicher Embryonen ausschließlich zu Forschungszwecken oder zur Gewinnung von Stammzellen, auch durch Zellkerntransfer somatischer Zellen. 2. Es werden keine Tätigkeiten gefördert, die in allen Mitgliedstaaten verboten sind. Auch wird keine Tätigkeit in einem Mitgliedstaat gefördert, in dem diese verboten ist. 3. „Horizont Europa“ und die Bestimmungen über die ethischen Grundsätze bei der Förderung von Forschungsarbeiten an humanen embryonalen Stammzellen durch die Union beinhalten in keiner Weise eine Bewertung der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden rechtlichen oder ethischen Auflagen für solche Forschungstätigkeiten. 4. Bei den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen verlangt die Europäische Kommission nicht ausdrücklich die Verwendung humaner embryonaler Stammzellen. Über die etwaige Verwendung adulter oder embryonaler Stammzellen entscheiden die Wissenschaftler unter Berücksichtigung der von ihnen angestrebten Ziele. Praktisch gesehen entfällt der weitaus größte Teil der Fördermittel der Union für die Stammzellenforschung auf die Verwendung adulter Stammzellen. Es gibt keinen Grund, warum sich dies mit „Horizont Europa“ grundlegend ändern sollte.	

5. Jedes Projekt, für das die Verwendung humaner embryonaler Stammzellen vorgeschlagen wird, muss eine wissenschaftliche Bewertung erfolgreich durchlaufen, bei der durch unabhängige wissenschaftliche Sachverständige geprüft wird, ob die Verwendung dieser Stammzellen zur Erreichung der wissenschaftlichen Ziele notwendig ist. 6. Vorschläge, die die wissenschaftliche Bewertung erfolgreich durchlaufen haben, werden anschließend einer strengen Ethikprüfung durch die Europäische Kommission unterzogen. Hierbei kommen die Prinzipien, auf die sich die Charta der Grundrechte der Europäischen Union stützt, sowie die einschlägigen internationalen Übereinkommen, wie das am 4. April 1997 in Oviedo unterzeichnete Übereinkommen des Europarats über Menschenrechte und Biomedizin und seine Zusatzprotokolle und die Allgemeine Erklärung über das menschliche Genom und die Menschenrechte der UNESCO, zum Tragen. Die Ethikprüfung dient auch dazu, sicherzustellen, dass die Vorschläge im Einklang mit den Vorschriften der Länder stehen, in denen die Forschungsarbeiten durchgeführt werden sollen. 7. In besonderen Fällen kann die Ethikprüfung auch während der Laufzeit des Projekts durchgeführt werden. 8. Für jedes Projekt, bei dem die Verwendung humaner embryonaler Stammzellen vorgeschlagen wird, ist vor Beginn der jeweiligen Tätigkeiten die Genehmigung der zuständigen nationalen oder lokalen Ethikausschüsse einzuholen. Sämtliche nationalen Vorschriften und Verfahren, etwa zum Einverständnis der Eltern, zum Verbot finanzieller Anreize usw. sind einzuhalten. Geprüft wird, ob das Projekt Genehmigungs- und Kontrollmaßnahmen durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die Forschungsarbeiten durchgeführt werden, beinhaltet. 9. Ein Vorschlag, der die wissenschaftliche Bewertung, die nationale oder lokale Ethikprüfung und die Ethikprüfung durch die Union erfolgreich durchlaufen hat, wird den in einem gemäß dem Prüfverfahren tätigen Ausschuss vertretenen Mitgliedstaaten zur Einzelgenehmigung vorgelegt. Es wird kein Projekt, das die Verwendung humaner embryonaler Stammzellen beinhaltet, gefördert, wenn es nicht die Genehmigung der Mitgliedstaaten hat. 10. Die Kommission wird auch in Zukunft darauf achten, dass die Ergebnisse der von der Union geförderten Stammzellenforschung sämtlichen Forschern leicht zugänglich gemacht werden, sodass schließlich die Patienten in allen Ländern hieraus Nutzen ziehen können. 11. Die Europäische Kommission wird Maßnahmen und Initiativen fördern, die dazu beitragen, dass Forschungsarbeiten mit humanen embryonalen Stammzellen auf ethisch vertretbare Art und Weise koordiniert und rationalisiert werden können. So wird die Kommission weiterhin die Einrichtung eines europäischen Registers der humanen embryonalen Stammzelllinien unterstützen. Ein solches Register ermöglicht einen Überblick über in Europa vorhandene humane embryonale Stammzellen, optimiert deren Verwendung durch Wissenschaftler und kann dazu beitragen, dass neue Stammzelllinien nicht unnötig gewonnen werden. 12. Die Europäische Kommission wird die gängige Praxis fortführen und dem gemäß dem Prüfverfahren tätigen Ausschuss keine Vorschläge für Projekte unterbreiten, die Forschungstätigkeiten (auch solche zur Gewinnung von Stammzellen) beinhalten, bei denen menschliche Embryos zerstört werden. Der Ausschluss dieses Forschungsschritts von der Förderfähigkeit bedeutet nicht, dass die Union sich daran anschließende Forschungstätigkeiten, bei denen humane embryonale Stammzellen verwendet werden, von der Förderung ausschließt..	
--	--

Erklärung Frankreichs	6692/21 ADD 5
Frankreich begrüßt das Ziel des neuen Programms für Forschung und Innovation, Horizont Europa, und unterstützt die Annahme der Verordnung zur Einrichtung dieses Programms. Frankreich weist jedoch erneut auf seinen Vorbehalt zu der Erwähnung eines Innovationsprinzips in Erwägungsgrund 6 hin. Frankreich räumt zwar ein, dass es sinnvoll ist, die Auswirkungen von EU-Vorschriften auf die Innovation mit dem „Instrumentarium für eine bessere Rechtsetzung“ zu bewerten, betont allerdings, dass das „Innovationsprinzip“ juristisch nicht definiert ist, wohingegen das „Vorsorgeprinzip“ in den Verträgen (Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) und durch die Rechtsprechung zu diesem Grundsatz (siehe insbesondere das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (Große Kammer) vom 9. März 2010 in den Rechtssachen C-379/08 und C-380/08, ERG, sowie das Urteil des Gerichts (Große Kammer) vom 1. Oktober 2019 in der Rechtssache C-616/17, Blaise u. a.) anerkannt ist.	
Erklärung Polens	CM 2262/21
Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher versteht Polen den Begriff „gender“ als Verweis auf „sex“ („Geschlecht“) im Sinne von Artikel 8 und 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.	
Erklärung Schwedens	CM 2262/21
Das Rahmenprogramm muss so offen wie möglich sein. Den besten Forscherinnen und Forschern müssen die Mittel zur Verfügung gestellt werden, um Antworten auf Forschungsfragen zu finden und gesellschaftliche Herausforderungen zu lösen. Rechtsträger innerhalb der Union müssen in der Lage sein, zu Innovationen beizutragen, um Wohlstand, Arbeitsplätze und Sicherheit für die europäischen Bürgerinnen und Bürger zu schaffen. Der Ausschluss europäischer Rechtsträger mit Eigentümern außerhalb der Union von der Beteiligung am Rahmenprogramm ist strikt auf Ausnahmefälle und auf besonders sicherheitsrelevante Bereiche zu beschränken. In diesen Fällen müssen klare Bedingungen und Kriterien gelten. Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten ist in diesem Zusammenhang zu achten. Ein Ausschluss europäischer Rechtsträger mit Eigentümern in strategisch wichtigen Partnerländern kommt weder der Forschung und Entwicklung in Europa noch der Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit der Union zugute.	

Erklärung der Kommission zu Artikel 5	6692/21 ADD 4
Die Kommission nimmt den Kompromiss zur Kenntnis, den die Mitgesetzgeber hinsichtlich des Wortlauts von Artikel 5 erzielt haben. Nach Auffassung der Kommission ist das in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c genannte spezifische Programm für Verteidigungsforschung auf die Forschungsmaßnahmen im Rahmen des künftigen Europäischen Verteidigungsfonds beschränkt, während die Entwicklungsmaßnahmen als nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallend betrachtet werden.	
Erklärung zu den Menschenrechten in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d	6692/21 ADD 4
Die Kommission stimmt völlig mit der in Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union festgelegten Achtung der Menschenrechte und seinem Unterabsatz 2 überein: „Die Union strebt an, die Beziehungen zu Drittländern und zu regionalen oder weltweiten internationalen Organisationen, die die in Unterabsatz 1 aufgeführten Grundsätze teilen, auszubauen und Partnerschaften mit ihnen aufzubauen.“ Jedoch bedauert die Kommission die Aufnahme der Achtung der Menschenrechte in die von Drittländern für eine Teilnahme am Programm zu erfüllenden Kriterien gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d.1.d. In keinem anderen EU-Programm für den künftigen mehrjährigen Finanzrahmen wurde es als notwendig erachtet, eine solche ausdrückliche Bezugnahme aufzunehmen, obgleich es außer Frage steht, dass die EU in ihren Außenbeziehungen mit Drittländern hinsichtlich des Schutzes der Menschenrechte bestrebt ist, einen einheitlichen Ansatz in allen ihren Instrumenten und Politikbereichen zu verfolgen, und dass dies die Kommission bei der Umsetzung dieser Bestimmung als Orientierung dienen sollte.	
Erklärung der Kommission zur internationalen Zusammenarbeit	6692/21 ADD 4
Die Kommission nimmt die einseitige Erklärung des Rates zur Kenntnis, die sie im Einklang mit dem Vertrag, der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und dem Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts gebührend berücksichtigen wird, wenn sie den Sonderausschuss nach Artikel 218 Absatz 4 AEUV konsultiert.	
Schriftliches Verfahren vom 16. März 2021	CM 2261/21
<i>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte</i> Standpunkt (EU) Nr. 6/2021 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte – Vom Rat am 16. März 2021 angenommen (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. C 135 vom 16.4.2021, S. 1-32	14308/1/20 REV1
Begründung des Rates: Standpunkt (EU) Nr. 6/2021 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte ABl. C 135 vom 16.4.2021, S. 33-35	14308//20 ADD1

Erklärung Dänemarks	CM 2261/21
Dänemark bekräftigt, dass es die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte uneingeschränkt unterstützt, möchte aber auf Folgendes hinweisen: Wenn die zuständige Behörde in Dänemark gemäß Artikel 4 Absatz 1 über eine von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats an einen dänischen Hostingdiensteanbieter erlassene Entfernungsanordnung unterrichtet wird, wird die dänische zuständige Behörde den Hostingdiensteanbieter über die Rechtswirkung dieser Anordnung unterrichten.	
Schriftliches Verfahren vom 16. März 2021	CM 2233/21
<i>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)</i> Standpunkt (EU) Nr. 4/2021 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 – Vom Rat am 16. März 2021 angenommen (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. C 127 vom 12.4.2021, S. 1-24	6077/20
Begründung des Rates: Standpunkt (EU) Nr. 4/2021 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 ABl. C 127 vom 12.4.2021, S. 25-28	6077/20 ADD 1
Erklärung der Kommission zum Beitrag des LIFE-Programms zu den Biodiversitätszielen	CM 2233/21
Im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (2018/2070(ACI)) wird die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Rat und dem Parlament eine wirksame, transparente und umfassende Methode für die Nachverfolgung der Biodiversitätsausgaben festlegen, um auf das Ziel hinzuarbeiten, dass im Jahr 2024 7,5 % und in den Jahren 2026 und 2027 jeweils 10 % der jährlichen Ausgaben im Rahmen des MFR für Biodiversitätsziele bereitgestellt werden. Im Anschluss an die Festlegung dieser Methode wird die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Juli 2022 die Beiträge der LIFE-Verordnung zu den Biodiversitätszielen vorlegen. Die Ausgaben des LIFE-Programms für Biodiversitätsziele werden jedes Jahr in den Programmklärungen über operative Ausgaben ausgewiesen. Der Beitrag des Programms zum Erhaltungszustand von Lebensräumen und Arten wird im Rahmen der für 2024 vorgesehenen und in Artikel 19 der LIFE-Verordnung genannten Halbzeit-Evaluierung analysiert.	

Schriftliches Verfahren vom 17. März 2021	CM 2305/21
<i>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017</i> Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30-89	74/1/20 REV 1
Erklärung Polens	CM 2305/21
Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen bei Formulierungen, die den Begriff „Geschlecht“ beinhalten, ihn als Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 AEUV auslegen.	
Schriftliches Verfahren vom 17. März 2021	CM 2304/21
<i>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit („EU4Health-Programm“) für den Zeitraum 2021-2027</i> Verordnung (EU) 2021/522 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit („EU4Health-Programm“) für den Zeitraum 2021–2027 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014 (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 1-29	69/1/20 REV 1
Erklärung Ungarns	CM 2304/21
Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Ungarn gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des ungarischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher interpretiert Ungarn den Begriff „Geschlecht“ im Text der Verordnung als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht.	
Erklärung Polens	CM 2304/21
In Bezug auf die Verordnung über das EU4Health-Programm versteht Polen den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ als Verweis auf die Gleichheit/Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß den Artikeln 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union. Ferner versteht Polen den Begriff „gender“ als Verweis auf „sex“ („Geschlecht“) im Sinne von Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.	

Schriftliches Verfahren vom 17. März 2021	CM 2281/21
<i>Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidungen 2003/17/EG und 2005/834/EG des Rates im Hinblick auf die Gleichstellung von Feldbesichtigungen im Vereinigten Königreich und die Gleichstellung von im Vereinigten Königreich durchgeführten Kontrollen von Erhaltungszüchtungen landwirtschaftlicher Pflanzenarten</i> Beschluss (EU) 2021/537 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Änderung der Entscheidungen 2003/17/EG und 2005/834/EG des Rates im Hinblick auf die Gleichstellung von Feldbesichtigungen im Vereinigten Königreich und die Gleichstellung von im Vereinigten Königreich durchgeführten Kontrollen von Erhaltungszüchtungen landwirtschaftlicher Pflanzenarten (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 108 vom 29.3.2021, S. 4-7	4/1/21 REV 1
Schriftliches Verfahren vom 17. März 2021	CM 2280/21
<i>Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 2008/971/EG des Rates im Hinblick auf die Gleichstellung von im Vereinigten Königreich erzeugtem forstlichem Vermehrungsgut</i> Beschluss (EU) 2021/536 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Änderung der Entscheidung 2008/971/EG des Rates im Hinblick auf die Gleichstellung von im Vereinigten Königreich erzeugtem forstlichem Vermehrungsgut (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 108 vom 29.3.2021, S. 1-3	3/1/21 REV 1
Schriftliches Verfahren vom 17. März 2021	CM 2280/21
Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten – Zweitantrag Nr. 04/c/01/21	5799/21
Erklärung Portugals	CM 2280/21
Portugal hat zwar mehrfach unter Berufung auf die Grundsätze der Transparenz und der offenen Verwaltung mitgeteilt, dass seine Regierung den wünscht und ein Interesse daran hat, dass alle Dokumente freigegeben werden oder eine andere Lösung gefunden wird, die gewährleistet, dass alle erbetenen Informationen bereit gestellt werden, doch verstehen wir, dass dieser Standpunkt mit der Mehrheitsauffassung im Rat zu diesem Dossier, wonach die Vertraulichkeit der Beratungen und der Schutz der personenbezogenen Daten der Bewerber in diesem Verfahren Vorrang haben, in Einklang gebracht werden muss. Wir weisen auch darauf hin, dass im Geiste der Transparenz und im Einklang mit dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit, der die Beziehungen zwischen den europäischen Organen und den Mitgliedstaaten regelt, Maßnahmen getroffen wurden, die es den Mitgliedern des Europäischen Parlaments ermöglichen, alle Dokumente vorbehaltlich der Beachtung ihrer Geheimhaltungsgrade nach Maßgabe der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 12. März 2014 einzusehen. Schließlich erkennen wir an, dass die Unabhängigkeit und der normale Ablauf der in dieser Angelegenheit beim Gerichtshof der Europäischen Union anhängigen Verfahren gewahrt werden müssen.	

Schriftliches Verfahren vom 18. März 2021	CM 2312/21
<i>Beschluss des Rates zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Dialog zwischen Belgrad und Pristina und andere regionale Angelegenheiten im Westbalkan</i> Beschluss (GASP) 2021/470 des Rates vom 18. März 2021 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/489 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Dialog zwischen Belgrad und Pristina und andere regionale Angelegenheiten im Westbalkan ABl. L 96 vom 19.3.2021, S. 13-14	5819/21
Schriftliches Verfahren vom 19. März 2021	CM 2178/21
Beratender Ausschuss für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit – Ernennung von Frau Birgitte NYMARK zum stellvertretenden Mitglied (Dänemark) als Nachfolgerin des ausscheidenden stellvertretenden Mitglieds Herrn Jens TROLDORG	6729/1/21 REV 1
Schriftliches Verfahren vom 19. März 2021	CM 2176/21
Verwaltungsrat des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung – Ernennung von Frau Laure HOMERIN zum Mitglied (Belgien) als Nachfolgerin des ausscheidenden Mitglieds Frau Isabelle MICHEL	6735/21
Schriftliches Verfahren vom 19. März 2021	CM 2174/21
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz – Ernennung von Frau Christa SCHWENG zum stellvertretenden Mitglied (Österreich) als Nachfolgerin des ausscheidenden stellvertretenden Mitglieds Frau Pia Maria ROSNER-SCHEIBENGRAB	6733/21
Schriftliches Verfahren vom 19. März 2021	CM 2172/21
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz – Ernennung von Herrn Clemens ROSENTHAL zum Mitglied (Österreich) als Nachfolger des ausscheidenden Mitglieds Frau Christa SCHWENG	6731/21

3786. Tagung des RATES DER EUROPÄISCHEN UNION (Landwirtschaft und Fischerei) vom 22. März 2021 in Brüssel (Protokoll: 7396/21)	
GESETZGEBUNGSAKTE	
RECHTSAKT	DOKUMENT
<i>Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung</i> Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung ABl. L 104 vom 25.3.2021, S. 1-26	12908/20
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT
Zweitantrag Nr. 05/c/01/21	6254/21
<i>Durchführungsbeschluss des Rates zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für Estland mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID- 19-Ausbruchs zu mindern</i> Durchführungsbeschluss (EU) 2021/513 des Rates vom 22. März 2021 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Estland mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern ABl. L 103 vom 24.3.2021, S. 6-9	6603/21
3787. Tagung des RATES DER EUROPÄISCHEN UNION (Auswärtige Angelegenheiten) vom 22. März 2021 in Brüssel (Protokoll: 7397/21)	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT
<i>Abkommen mit Australien über die Änderung der Zollkontingente der EU in der WTO-Liste nach dem Brexit</i> Beschluss (EU) 2021/515 des Rates vom 22. März 2021 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Australischen Bund gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ABl. L 104 vom 25.3.2021, S. 27-28	6101/21

<i>Abkommen mit Indonesien über die Änderung der Zollkontingente der EU in der WTO-Liste nach dem Brexit</i> Beschluss (EU) 2021/516 des Rates vom 22. März 2021 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Republik Indonesien gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ABl. L 104 vom 25.3.2021, S. 29-29	6504/21
<i>Abkommen mit Pakistan über die Änderung der Zollkontingente der EU in der WTO-Liste nach dem Brexit</i> Beschluss (EU) 2021/524 des Rates vom 22. März 2021 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Pakistan gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ABl. L 106 vom 26.3.2021, S. 1-2	6517/21
<i>Beschluss des Rates über die Aufnahme von Verhandlungen mit Panama nach Artikel XXVIII des GATT über die Rücknahme seiner WTO-Zugeständnisse für flüssige und evaporisierte Milch</i> Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit Panama nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 über ein Abkommen über die Rücknahme der WTO-Zollkontingente Panamas für flüssige und evaporisierte Milch	6410/21 + ADD1
<i>Beschluss des Rates über die Schaffung einer Vorratslagerfähigkeit für zivile Krisenbewältigungsmissionen</i> Beschluss (GASP) 2021/487 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung und Verlängerung des Beschlusses (GASP) 2018/653 über die Schaffung einer Vorratslagerfähigkeit für zivile Krisenbewältigungsmissionen ABl. L 100 vom 23.3.2021, S. 13-14	6191/21
<i>Beschluss des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität</i> Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates vom 22. März 2021 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528 ABl. L 102 vom 24.3.2021, S. 14-62	5212/21
<i>Beschluss und Durchführungsverordnung des Rates über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße</i> Beschluss (GASP) 2021/481 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/1999 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße ABl. L 99I vom 22.3.2021, S. 25-36	6933/21

Durchführungsverordnung (EU) 2021/478 des Rates vom 22. März 2021 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1998 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße ABl. L 99I vom 22.3.2021, S. 1-12	6935/21
<i>Beschluss des Rates und Durchführungsverordnung des Rates betreffend restriktive Maßnahmen gegen Myanmar/Birma</i> Beschluss (GASP) 2021/483 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung des Beschlusses 2013/184/GASP betreffend restriktive Maßnahmen gegen Myanmar/Birma ABl. L 99I vom 22.3.2021, S. 40-49	6938/21
Durchführungsverordnung (EU) 2021/480 des Rates vom 22. März 2021 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 über restriktive Maßnahmen gegen Myanmar/Birma ABl. L 99I vom 22.3.2021, S. 15-24	6940/21
<i>Beschluss und Verordnung des Rates betreffend restriktive Maßnahmen gegen Myanmar/Birma – Änderung der Benennungskriterien</i> Beschluss (GASP) 2021/482 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung des Beschlusses 2013/184/GASP betreffend restriktive Maßnahmen gegen Myanmar/Birma ABl. L 99I vom 22.3.2021, S. 37-39	6789/21
Verordnung (EU) 2021/479 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 über restriktive Maßnahmen gegen Myanmar/Birma ABl. L 99I vom 22.3.2021, S. 13-14	6791/21
<i>Beschluss des Rates zur Anerkennung der externen Rechnungsprüfer der Deutschen Bundesbank</i> Beschluss (EU) 2021/510 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Deutschen Bundesbank ABl. L 103 vom 24.3.2021, S. 1-2	6001/21
<i>Beschluss des Rates zur Anerkennung der externen Rechnungsprüfer der Eesti Pank</i> Beschluss (EU) 2021/511 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Eesti Pank ABl. L 103 vom 24.3.2021, S. 3-3	6003/21

<i>Durchführungsbeschluss des Rates zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, in Bezug auf Nordirland weiterhin eine abweichende MwSt-Regelung für Kraftstoffausgaben für Unternehmensfahrzeuge anzuwenden</i> Durchführungsbeschluss (EU) 2021/512 des Rates vom 22. März 2021 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, in Bezug auf Nordirland eine von den Artikeln 16 und 168 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung anzuwenden ABl. L 103 vom 24.3.2021, S. 4-5	6323/21
<i>Beschluss des Rates über den auf der 64. Tagung der Suchtstoffkommission zu vertretenden Standpunkt über die Aufnahme von neuen psychoaktiven Substanzen in Anhänge auf internationaler Ebene</i> Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union auf der 64. Tagung der Suchtstoffkommission hinsichtlich der Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe zu vertretenden Standpunkt	6193/21
Schriftliches Verfahren vom 26. März 2021	CM 2455/21
Billigung der Mittelübertragung Nr. DEC 02/2021 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021	6905/21
Schriftliches Verfahren vom 26. März 2021	CM 2260/21
<i>Beschluss des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Bosnien und Herzegowina</i> Beschluss (GASP) 2021/543 des Rates vom 26. März 2021 zur Änderung des Beschlusses 2011/173/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Bosnien und Herzegowina ABl. L 108 vom 29.3.2021, S. 59-59	6637/21
<i>Durchführungsverordnung des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen</i> Durchführungsverordnung (EU) 2021/538 des Rates vom 26. März 2021 zur Durchführung des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 108 vom 29.3.2021, S. 8-9	6812/21
<i>Beschluss des Rates über eine Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer (EUNAVFOR MED IRINI)</i> Beschluss (GASP) 2021/542 des Rates vom 26. März 2021 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/472 über eine Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer (EUNAVFOR MED IRINI) ABl. L 108 vom 29.3.2021, S. 57-58	6524/21
Schriftliches Verfahren vom 26. März 2021	CM 2239/21
Beschluss des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits sowie des zugehörigen Durchführungsprotokolls	6565/21

Beschluss des Rates über den Abschluss im Namen der Europäischen Union des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits sowie des dazugehörigen Durchführungsprotokolls	6566/21 6380/21
Erklärung der Kommission	7004/21 ADD 1
Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-103/12 und C-165/12 (Europäisches Parlament und Kommission gegen Rat) eindeutig bestätigt, dass Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Abschluss externer Fischereiabkommen in vollem Umfang in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 2 AEUV (in Verbindung mit dem nach Artikel 218 AEUV anwendbaren Verfahren, d. h. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v für Beschlüsse über den Abschluss von Abkommen) fallen, und den Standpunkt verworfen, dass solche Beschlüsse in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 3 AEUV fallen könnten. In Bezug auf die Beschlüsse über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung sowie über den Abschluss des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits sowie des dazugehörigen Durchführungsprotokolls bedauert die Kommission den Änderungsvorschlag des Rates, der die materielle Rechtsgrundlage von Artikel 43 Absatz 2 AEUV durch Artikel 43 (ohne Erwähnung des Absatzes) ersetzt. Die Kommission lehnt zwar die mit qualifizierter Mehrheit erfolgte Annahme des Änderungsvorschlags durch den Rat nicht ab, behält sich jedoch diesbezüglich alle ihre Rechte vor.	
Schriftliches Verfahren vom 30. März 2021	CM 2459/21
<i>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit dem Ziel, die wirtschaftliche Erholung von der COVID-19-Krise durch Anpassungen am Verbriefungsrahmen zu unterstützen</i> Verordnung (EU) 2021/558 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit dem Ziel, die wirtschaftliche Erholung von der COVID-19-Krise durch Anpassungen am Verbriefungsrahmen zu unterstützen (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 116 vom 6.4.2021, S. 25-32	73/1/20 REV 1

Schriftliches Verfahren vom 30. März 2021	CM 2456/21
<i>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2402 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung mit dem Ziel, die Erholung von der COVID-19-Krise zu fördern</i> Verordnung (EU) 2021/557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2402 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung mit dem Ziel, die Erholung von der COVID-19-Krise zu fördern ABl. L 116 vom 6.4.2021, S. 1-24	70/1/20 REV 1
Erklärung Irlands	CM 2456/21
Irland kann diesen Vorschlag nicht unterstützen. Wir haben Bedenken in Bezug auf den neuen Text in den Erwägungsgründen und im verfügenden Teil sowie auf das Verfahren, mit dem eine Einigung über den Text erzielt wurde. Es ist seit langem Praxis, dass über Steuerfragen nur von Steuerexperten in den einschlägigen, für dieses Thema zuständigen Arbeitsgruppen des Rates beraten und abgestimmt wird. Damit werden – wie in den Verträgen festgelegt – die Bestimmungen des besonderen Gesetzgebungsverfahrens und die für Steuerangelegenheiten erforderliche Einstimmigkeit eingehalten. Den Verträgen zufolge hat das Europäische Parlament in Steuerangelegenheiten lediglich eine beratende Funktion, bei dieser Einigung hat das Europäische Parlament allerdings an der Abfassung des endgültigen Textes mitgewirkt. Wir sind nicht der Ansicht, dass die erfolgreiche Umsetzung des Vorschlags über Verbriefungen, der Teil des Maßnahmenpakets für die Erholung der Kapitalmärkte ist, in einem ausreichenden Maße mit Steuerfragen zusammenhängt, und so lehnen wir es ab, in einem Dossier über Finanzdienstleistungen auf Steuerfragen zurückzugreifen, um die Zustimmung des Europäischen Parlaments zu erhalten. Wir befürchten, dass ein gefährlicher Präzedenzfall geschaffen wird und in das souveräne Recht der Mitgliedstaaten bei der Gestaltung der Steuerpolitik eingegriffen wird, ohne dass die für Steuern zuständigen Ratsformationen einbezogen oder konsultiert werden. Wir hätten uns mehr Zeit für eine angemessene Konsultation und eine fundierte Stellungnahme der Steuerexperten der Mitgliedstaaten gewünscht. Eine derartige Konsultation hätte es dem Rat und dem Parlament ermöglicht, rechtzeitig eine Lösung zu finden, die den Kapitalmärkten dabei hilft, sich von der COVID-19-Pandemie zu erholen, ohne unnötig in die Souveränität der Mitgliedstaaten bei Steuerangelegenheiten einzugreifen.	

Erklärung Luxemburgs	CM 2456/21
Luxemburg kann den Text der Verordnung nicht unterstützen und wird sich der Stimme enthalten. Wir erheben zwar keine Einwände gegen die Ziele der Verordnung als solche, haben jedoch Bedenken hinsichtlich des Verfahrens, mit dem eine Einigung über den Wortlaut des Artikels 1 Nummer 2 Buchstabe c und der damit zusammenhängenden Erwägungsgründe 6 und 7 erzielt wurde, mit denen ein Mitteilungsverfahren an die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten für Verbriefungszweckgesellschaften geschaffen wird, die in Hoheitsgebieten, welche auf der in Anhang II genannten EU-Liste nicht-kooperativer Hoheitsgebiete stehen, aus dem Grund ansässig sind, in einem auf Artikel 114 AEUV beruhenden Dossier über Finanzdienstleistungen schädliche Steuerregelungen anzuwenden. Wir verweisen darauf, dass Steuerangelegenheiten in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen und steuerpolitische Entscheidungen das souveräne Recht der Mitgliedstaaten sind, weshalb der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ein besonderes Gesetzgebungsverfahren und Einstimmigkeit im Rat vorsieht, während die Rolle des Europäischen Parlaments lediglich eine beratende ist.	